

## **Verordnung über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung**

vom 29. September 2009<sup>1</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und  
Arbeitsvermittlung vom 1. April 1993<sup>2</sup>

als Verordnung:

### **I. Vollzugsorgane**

#### ***Amt für Arbeit***

##### ***Art. 1.***

<sup>1</sup> Das Amt für Arbeit vollzieht die Gesetzgebung über  
Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung<sup>3</sup>, soweit kein anderes  
Vollzugsorgan zuständig ist.

<sup>2</sup> Es handelt in ausserordentlichen Situationen für das regionale  
Arbeitsvermittlungszentrum, insbesondere wenn dieses überlastet ist oder  
dessen Verfügungen angefochten werden.

<sup>3</sup> Es ist kantonale Koordinationsstelle für die interinstitutionelle  
Zusammenarbeit<sup>4</sup>.

#### ***Öffentliche Arbeitslosenkasse***

##### ***Art. 2.***

<sup>1</sup> Die öffentliche Arbeitslosenkasse vollzieht die Aufgaben nach dem  
Bundesrecht<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Sie ist dem Amt für Arbeit unterstellt.

#### ***Regionale Arbeitsvermittlungszentren***

##### ***a) Grundsatz***

##### ***Art. 3.***

<sup>1</sup> Der Kanton führt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren.

<sup>2</sup> Standorte, Einzugsgebiet und Zweigstellen werden im Anhang zu diesem  
Erlass aufgeführt.

##### ***b) Aufgaben***

##### ***Art. 4.***

<sup>1</sup> Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum:

- a) sucht offene Stellen und pflegt den Kontakt zu den Arbeitgebern;
- b) weist den Stellensuchenden Stellen zu;
- c) leitet arbeitsmarktliche Massnahmen ein;
- d) erteilt Arbeitslosen Weisungen;
- e) verfügt Einstellungen in der Anspruchsberechtigung;
- f) betreibt eine Auskunftsstelle der öffentlichen Arbeitslosenkasse;
- g) überprüft die Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen;
- h) entscheidet Fälle, die der kantonalen Amtsstelle von den Kassen  
unterbreitet werden;
- i) bewilligt arbeitsmarktliche Massnahmen nach Bundesrecht<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum kann nicht-hoheitliche Aufgaben  
Privaten übertragen.

#### ***Tripartite Kommission***

##### ***Art. 5.***

<sup>1</sup> Die Regierung wählt für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren eine  
tripartite Kommission<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Der Kommission gehören an:

- a) drei Vertreter der Arbeitgeberorganisationen;
- b) drei Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen;
- c) drei Vertreter der Arbeitsmarktbehörden;
- d) je ein Vertreter der öffentlichen Arbeitslosenkasse und der kantonalen  
Berufsbildungsbehörde mit beratender Stimme.

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Arbeit übt den Vorsitz aus.

## II. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

### **Meldepflicht**

#### **Art. 6.**

<sup>1</sup> Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber melden dem Amt für Arbeit:

- a) offene Stellen;
- b) Entlassungen nach Bundesrecht<sup>8</sup>.

## III Arbeitsmarktliche Massnahmen zulasten des Arbeitsmarktfonds<sup>9</sup>

### **Beiträge**

#### **a) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

##### **Art. 7.**

<sup>1</sup> Arbeitslosen sowie von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können Beiträge zur Umschulung und Weiterbildung ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Haben Arbeitslose sowie von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das 55. Altersjahr vollendet, können diesen auch Beiträge zur Weiterbeschäftigung oder Wiedereingliederung ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Die Beiträge belaufen sich auf höchstens Fr. 20 000.- je Person und Kalenderjahr.

#### **b) an Dritte**

##### **Art. 8.**

<sup>1</sup> Gemeinnützigen und paritätischen Arbeitsvermittlungsstellen können an die Vermittlung und berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser höchstens Fr. 5000.- je Person ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Gemeinnützigen Trägern von arbeitsmarktlichen Projekten für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser kann ein einmaliger Grundbeitrag von höchstens Fr. 50 000.- an die anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden, wenn:

- a) die Projekte nicht nach Bundesrecht beitragsberechtigt sind;
- b) die bundesrechtlichen Beiträge die tatsächlichen Kosten nicht decken.

<sup>3</sup> Anrechenbar sind die für die Durchführung des Projekts unumgänglichen und dem Grundsatz des sparsamen Mitteleinsatzes entsprechenden Kosten.

### **Beitragsgesuch**

#### **Art. 9.**

<sup>1</sup> Das Beitragsgesuch wird dem Amt für Arbeit vor der Durchführung der Massnahme eingereicht.

<sup>2</sup> Das Amt für Arbeit bezeichnet die erforderlichen Unterlagen.

<sup>3</sup> Das Gesuch um Beiträge nach Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses umfasst insbesondere:

- a) Projektbeschreibung;
- b) Beschreibung der mit der Durchführung betrauten Institution;
- c) Kostenvoranschlag;
- d) Finanzierungsplan.

## IV. Schlussbestimmungen

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

#### **Art. 10.**

<sup>1</sup> Aufgehoben werden:

- a) Verordnung zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 14. Dezember 1993<sup>10</sup>;
- b) Verordnung über regionale Arbeitsvermittlungszentren vom 13. November 1995 und 19. März 1996<sup>11</sup>.

### **Vollzugsbeginn**

#### **Art. 11.**

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. November 2009 angewendet.

St.Gallen, 29. September 2009

Der Präsident der Regierung:  
Josef Keller

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

**Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV): Standorte, Zweigstellen und Einzugsgebiet**

Standort	Einzugsgebiet
RAV	
Zweigstelle	Politische Gemeinden
RAV	
RAV	St.Gallen, Wittenbach, Haggenschwil, Muolen, Mörschwil, Goldach,
St.Gallen	Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Gossau, Andwil, Waldkirch, Gaiserwald
RAV	Rorschacherberg, Rorschach, Thal, Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck,
Heerbrugg	Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi
RAV	Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters-Wangs,
Sargans	Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt, Quarten
RAV	Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald,
Rapperswil- Jona	Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona, Eschenbach, Goldingen, St.Gallenkappel
RAV	Kirchberg, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Wil, Bronschhofen,
Oberuzwil	Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil
Zweigstelle	Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nesslau-Krummenau, Ebnet-Kappel,
Wattwil	Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Neckertal, Hemberg, Krinau, Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Ganterschwil, Degersheim

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 19. Oktober 2009, ABl 2009, 2879 ff.; in Vollzug ab 1. November 2009.

2 sGS [361.0](#).

3 SR 823.1 ff. und 837.0 ff.; sGS [361.0](#).

4 Art. 35 a des BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, SR 823.11; Art. 68bis des BG über die Invalidenversicherung, SR 831.20; Art. 85 f. des BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, SR 837.0 (AVIG).

5 Art. 81 AVIG.

6 Art. 59 bis 71 d AVIG.

7 Art. 85 d AVIG.

8 Art. 53 der eidV über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, SR 823.111.

9 Art. 14 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung, sGS [361.0](#).

10 nGS 34-63 (sGS 361.11).

11 nGS 36-86 (sGS 361.13).